

# **Wochenmarktgebührensatzung**

## **der Gemeinde Puchheim**

### **- WMGS -**

vom 11.11.1999

Änderung: 23.02.2010

Die Gemeinde Puchheim erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424) folgende Wochenmarktgebührensatzung:

### **§ 1**

#### **Standplätze**

Die Gemeinde Puchheim stellt für die Abhaltung des Wochenmarktes Standplätze zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung-Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Standplätze werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden bei einmaliger und mehrmaliger Benutzung (Belegung) eines Standplatzes als Tagesgebühr, bei Dauerbenutzung (Belegung) eines Standplatzes als jährliche Pauschalgebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren betragen:

a) Tagesstandgebühr bis 6 m Frontlänge	EUR	11,50
jeder weitere angefangene Meter	EUR	2,20
b) Jahresstandgebühr bis 6 m Frontlänge	EUR	400,00
jeder weitere angefangene Meter	EUR	70,00

- (4) Bei Dauerstandplätzen (Jahresstandplätzen) erfolgt die Abrechnung nach dem jeweiligen Kalenderjahr. Erfolgt die Belegung des Standplatzes nicht von Beginn des Kalenderjahres an, so ist die Jahresstandgebühr entsprechend zu zwölfteln, wobei angefangene Monate als ganze Monate zu berechnen sind. Bei Teilung der Standplätze nach § 4 Abs. 3 WMS ist die Gebühr zu halbieren.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Puchheimer Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Die Rechte aus der Gebührenzahlung sind nicht übertragbar. Mehrere Gebührensclulder haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Bei Jahresplätzen entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Abweichend von Satz 1 werden die Gebühren bei Dauerplätzen 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Wer die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, verliert das Recht auf Benutzung des überlassenen Standplatzes.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 06.06.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.1983 außer Kraft.

-----  
Ausfertigung: 11.11.1999  
Inkrafttreten: 01.01.2000  
Änderungen: 23.02.2010